

**ISC Institut für Sicherheit und Conformität
im Brandschutz Gesellschaft M.B.H.
A-4017 Linz, Petzoldstraße 45**

Ermächtigt durch das Österreichische Institut für Bautechnik mit Bescheid OIB-095.3-008/01-003
vom 18.12.2002

ÜBEREINSTIMMUNGSZEUGNIS

**Nr. E-14.1.1-06-6766
1. Verlängerung**

Hiermit wird gemäß § 61h des LGBl. Nr. 60/2001 mit dem das Oö. Bautechnikgesetz geändert wird
bestätigt, dass das Bauprodukt ein-oder zweiflügelige (ein- oder mehrteilig) Metalldrehtüren mit oder
ohne fix angebauten verglasten Seiten- und/oder Oberteilen, Klassifikation im Gesamtelement EI₂ 30-C
des Herstellers

**EI2 Protector GmbH
Plötzenedt 2, 4901 Ottnang am Hausruck,**

des Herstellwerkes
EI2 Protector GmbH
Plötzenedt 2, 4901 Ottnang am Hausruck,

den Bestimmungen des in der Baustoffliste ÖA, Ausgabe Mai 2008 festgelegten Regelwerkes

ÖNORM B 3850 (Ausz. 2006.01)

gleichwertig ist.

Das Produkt unterliegt einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch
IBS Linz, Institut für Brandschutztechnik und Sicherheitsforschung GesmbH

Nummer des Überwachungsvertrages 66465/1

Gemäß der nach § 61c Abs. 1 Pkt. 3 des LGBl. Nr. 60/2001 mit dem das Oö. Bautechnikgesetz
geändert wird zu erfolgenden Festlegung der Geltungsdauer des Übereinstimmungsnachweises gilt
das Übereinstimmungszeugnis bis

20.11.2014

Das oben angeführte Bauprodukt ist gemäß § 61a des LGBl. Nr. 60/2001 mit dem das Oö.
Bautechnikgesetz geändert wird verwendbar und der Hersteller ist somit berechtigt, das Bauprodukt
mit dem Einbauzeichen entsprechend § 61i Abs. 3 des LGBl. Nr. 60/2001 mit dem das Oö.
Bautechnikgesetz geändert wird zu kennzeichnen. Das Übereinstimmungszeugnis wird von den
Vertragsparteien anerkannt.

Die wesentlichen Produktkennwerte sind im Anhang zu diesem Übereinstimmungszeugnis dargestellt.
Das Übereinstimmungszeugnis umfasst inklusive Anhang 2 Seiten.



.....
Zeichnungsberechtigter und Technischer Leiter
Ing. Reinhard ZIERLER

Linz, 20.11.2010